Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6760**

18. Wahlperiode 20.11.2015

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. November 2015 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit stehen die, während der Gespräche zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, und dem russischen Präsidenten Wladimir Putin über die Verhandlungen zwischen Gazprom, E.ON und BASFSE über eine zweite Ostsee-Pipeline (North Stream II), getätigten Äußerungen: „Das Wichtigste ist, dass die Regulierungskompetenz in den Händen der deutschen Organe liegt. Dann begrenzen wir die Möglichkeit für politische Einmischung in dieses Projekt“ (www.welt.de/print/welt_kompakt/debatte/article148313427/Der-lange-Arm-Moskaus.html) im Einklang mit den Zielen einer Energieunion, z. B. zur Diversifizierung von Energiebezugsquellen und stärkerer Unabhängigkeit von russischem Gas, und wie gedenkt die Bundesregierung, auf die Verstimmung seitens der polnischen und ukrainischen Regierung sowie der Europäischen Kommission zu diesem unilateralen Vorgehen zu reagieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 18. November 2015

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass Nord Stream II im Sinne einer Diversifizierung der Lieferwege positiv zu den Zielen der Europäischen Energieunion beiträgt. Mit diesem Ziel führt die Bundesregierung Gespräche mit der Europäischen Kommission und Vertretern sich für Nord Stream II interessierender Staaten.

2. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung sicher ausschließen, dass dem im Vertragsentwurf des EU-Kanada-Handelsabkommens (CETA) vorgesehene Hauptausschuss („Joint Committee“) unter CETA die Kompetenz eingeräumt wird, völkerrechtlich verbindliche Entscheidungen zu treffen und nach Inkrafttreten des CETA-Abkommens Änderungen der Annexe, Anlagen, Protokolle oder Anmerkungen des CETA-Vertragstextes vorzunehmen, ohne dass das Europäische Parlament diesen Änderungen vorab zustimmen müsste?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 17. September 2015

Der Hauptausschuss hat keinerlei Befugnis, völkerrechtlich verbindliche Entscheidungen über eine Änderung der Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen von CETA zu treffen. Er kann lediglich entsprechende Empfehlungen an die Vertragsparteien aussprechen. Kapitel 34

Artikel X.02 Absatz 2 bestimmt ausdrücklich und klar, dass derartige Empfehlungen erst dann verbindlich werden, wenn die Vertragsparteien nach ihren jeweiligen internen Vorschriften und Verfahren zugestimmt haben. Hiernach richtet sich auch die parlamentarische Einbindung. Eine entsprechende Regelung speziell für das Kapitel zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen enthält Kapitel 7 Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d.

Im Übrigen ist die Zustimmung der Parlamente Voraussetzung für das Inkrafttreten des CETA-Abkommens einschließlich der vorgesehenen Ausgestaltung des Entscheidungsverfahrens für den CETA-Hauptausschuss.

3. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Können die Bundesländer unter dem geplanten Vergabemodernisierungsgesetz auch in Zukunft verbindlich die Berücksichtigung sozialer (u. a. Kernarbeitsnormen der International Labour Organization – ILO) und umweltbezogener Kriterien in den Zuschlagskriterien gesetzlich vorgeben, und warum setzt die Bundesregierung einen Verstoß gegen das Verbot der Kinderarbeit (im Sinne der ILO-Konventionen 182 und 138) nicht wie in der EU-Richtlinie 2014/24/EU als zwingenden Ausschlussgrund, sondern als fakultativen Ausschlussgrund um?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 13. November 2015

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, den der Bundestag zurzeit berät, sieht zahlreiche Möglichkeiten für den öffentlichen Auftraggeber vor, die Beachtung strategischer Ziele wie sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien durch den Auftragnehmer verbindlich vorzugeben, auch bei Zuschlagskriterien. Darüber hinaus sieht § 129 des Entwurfs zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Fortführung der bisher in § 97 GWB vorgesehenen Möglichkeit vor, dass durch Bundes- oder Landesgesetz verbindliche Vorgaben für die Auftragsausführung aufgestellt werden können.

Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2014/24/EU nennt die „Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels“ als zwingende Ausschlussgründe. Entsprechend dem Wortlaut versteht die Richtlinie 2014/24/EU somit die Kinderarbeit als eine Form des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs – StGB). Der Regierungsentwurf zur Änderung des GWB führt in § 123 Absatz 1 Nummer 10 folgerichtig die deutschen Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB) und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) sowie den Straftatbestand der Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) als zwingende Ausschlussgründe auf und setzt damit die Verpflichtungen nach Artikel 57 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit den in der dortigen Fußnote genannten Übereinkommen, Rahmenbeschlüsse und Richtlinien um.

4. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wurden im Rahmen der Exportkreditgarantien, die die Bundesregierung für die südafrikanischen Kohlekraftwerke Medupi und Kusile erteilte, zur Minderung von Gesundheitsrisiken durch Schwefeldioxid-Emissionen, die Auswirkungen auf die Wasserversorgung und Grundwasserqualität sowie die Umsiedlungen und Entschädigung der Anwohner vereinbart (bitte separat auflisten), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Umsetzung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen für weitere Exportanfragen für südafrikanische Kohlebergwerke?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 13. November 2015

Vor Übernahme der Exportkreditgarantien wurden die Projekte einer Umwelt- und Sozialprüfung auf Grundlage der OECD Common Approaches in ihrer Version von 2005 und den einschlägigen Standards und Richtlinien der Weltbankgruppe (inklusive Standards zu Umsiedlungen) unterzogen. Bei dem Kraftwerk Kusile ist projektseitig neben einer Rauchgasentschwefelung, die eine Reduzierung von Schwefeldioxid-Emissionen um ca. 90 Prozent gewährleistet, eine Trockenkühlung vorgesehen, die den Kühlwasserbedarf der Anlage minimiert. Bei dem Kraftwerk Medupi ist die nachträgliche Installation einer Rauchgasentschwefelung ebenfalls vorgesehen. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen wurden sowohl die Auswirkungen auf die Luftqualität sowie den Wasserhaushalt der Region berücksichtigt.

Anträge für Lieferungen und Leistungen zu ähnlich gelagerten Projekten werden ebenfalls einer Umwelt- und Sozialprüfung auf Grundlage der OECD Common Approaches und der einschlägigen Standards und Richtlinien der Weltbankgruppe unterzogen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die humanitäre Situation in den von Menschen aus der marokkanisch besetzten Westsahara bewohnten Flüchtlingslagern in der westalgerischen Region Tindouf nach der Hochwasserkatastrophe von Oktober 2015 (www.unhcr.org/562a19706.html)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 6. November 2015

Nach Angaben der Vereinten Nationen haben die kürzlichen Überschwemmungen in allen fünf Flüchtlingslagern – Awserd, Dakhla,

Laaayoune, Boujdour und Smara – große Schäden angerichtet. Die Lehmziegelhäuser von ca. 7 000 Familien seien hierbei beschädigt oder zerstört worden. Von den Beschädigungen seien auch öffentliche Gebäude wie Schulen und Krankenhäuser betroffen. Darüber hinaus seien zum Teil Lebensmittelvorräte der Familien durch die Überschwemmungen vernichtet worden.

Die VN-Hilfsorganisationen UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees), UNICEF (United Nations International Children's Emergency Fund) und WFP (United Nations World Food Programme) haben unmittelbare Nothilfe geleistet und mit drei Sonderflügen Nahrungsmittel, Trinkwasser, 1 500 Notzelte, 10 000 Plastikplanen, 10 000 Decken und weitere Materialen zur Reparatur und Instandsetzung in die Region Tindouf geliefert. UNICEF richtet temporäre Gesundheits- und Schulzentren ein. Innerhalb der sahraouinischen Gemeinschaft zeigt sich ebenfalls große Solidarität mit den von den Überschwemmungen betroffenen Familien.

6. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Rolle spielen die Bundesregierung und deutsche Nichtregierungsorganisationen beim Wiederaufbau der durch die Hochwasserkatastrophe im Oktober 2015 beschädigten von Menschen aus der marokkanisch besetzten Westsahara bewohnten Flüchtlingslagern in der westalgerischen Region Tindouf (http://allafrica.com/stories/201511020718.html)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 6. November 2015

Das Auswärtige Amt prüft derzeit, ob und in welchem Umfang Mittel der humanitären Hilfe zur Nothilfe zur Verfügung gestellt werden können. Materialien für die Instandsetzung beschädigter Gebäude wurden zum Teil bereits geliefert. Nachdem im Jahr 2004/2005 bei schweren Regenfällen zahlreiche Gebäude zerstört wurde, soll bei der Rekonstruktion besonders auf eine nachhaltige Bauweise geachtet werden.

medico international e. V. ist die einzige der Bundesregierung bekannte deutsche Nichtregierungsorganisation, die in der Region Tindouf – mit Förderung durch die Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der Europäischen Kommission (ECHO) – tätig ist. Einsatzschwerpunkte sind Medikamentenlieferung und medizinische Versorgung. ECHO stellt im Jahr 2015 53 Prozent der gesamten humanitären Hilfe der Flüchtlinge in Tindouf zur Verfügung und ist seit vielen Jahren der größte Geber.

7. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Frage der Notwendigkeit eines Ausbaus der Zusammenarbeit (auch Informationsaustausch) bzw. der gemeinsamen Entwicklung von Fähigkeiten unter den militärischen oder zivilen Missionen/Operationen der Europäischen Union und der NATO (bitte zu überbrückende Defizite und von

der Bundesregierung anvisierte Kooperationsmöglichkeiten skizzieren), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche etwaigen Kooperationsmöglichkeiten derzeit in Diskussionen entsprechender Arbeitsgruppen oder Ausschüsse (auch dort verteilten „non papers", Studien oder Berichten) eruiert oder sogar vorgeschlagen werden?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 9. November 2015

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich den weiteren Ausbau der bereits auf vielen Feldern engen Zusammenarbeit zwischen EU und NATO. Die Bewertung der Zusammenarbeit von konkreten Missionen und Operationen von EU und NATO mit ganz oder teilweise kongruenten Mandatsgebieten verlangt eine Einzelfallbetrachtung und hängt auch von den Aufgaben der jeweiligen Missionen und Operationen ab.

Am Horn von Afrika ist die Zusammenarbeit zwischen den Anti-Piraterie-Einsätzen EUNAVFOR ATALANTA und NATO Operation OCEAN SHIELD (OOS) sehr eng und es finden im Einsatzgebiet ein intensiver Austausch zum maritimen Lagebild sowie eine Koordination der maritimen Präsenz im Golf von Aden statt. ATALANTA und OOS führen gemeinsam mit der Coalition Maritime Forces (CMF) alternierend auch den Vorsitz des regionalen Shared Awareness and Deconfliction Mechanism (SHADE).

Auf dem Balkan stehen die zivile Rechtsstaatsmission EULEX KOSOVO und die NATO-KFOR-Mission in ständigem Kontakt und haben u. a. eine Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung in medizinischen Notfallsituationen abgeschlossen.

Im Mittelmeer gibt es bislang noch keinen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen der Operation EUNAVFOR MED und der Operation ACTIVE ENDEAVOUR (OAE). Grundsätzlich befürwortet die Bundesregierung einen Informationsaustausch zum maritimen Lagebild im Mittelmeer, um den Einsatz der Seestreitkräfte in beiden Operationen zu optimieren.

Afghanistan ist ein Beispiel für das komplementäre Engagement von EU (zivile Mission EUPOL Afghanistan) und NATO (RESOLUTE SUPPORT), die sich in unterschiedlichen Bereichen für den Auf- und Ausbau der afghanischen Sicherheitsstrukturen einsetzen. Auch wenn die Notwendigkeit einer konkreten Zusammenarbeit sich aufgrund der klar voneinander abgegrenzten Aufgaben hier weniger stellt, bleibt die gegenseitige Unterrichtung über wichtige aktuelle Entwicklungen aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll und geboten.

Mit Blick auf die Entwicklung von Fähigkeiten werten sowohl EU als auch NATO die Erfahrungen aus zivilen und militärischen Einsätzen aus, um daraus Schlussfolgerungen für die Fähigkeitenplanung zu ziehen. Da es sich bei den Streitkräften der 22 Staaten, die EU und NATO angehören, um ein einheitliches Fähigkeitsdispositiv („single set of forces") handelt, findet hierzu im Rahmen eines gemeinsamen Gremiums, der EU-NATO-Fähigkeitengruppe, ein regelmäßiger Austausch

statt. Sowohl der EU-Capability-Development-Plan als auch der NATO Defence Planning Process folgen dabei dem Grundsatz der Entscheidungsautonomie von EU bzw. NATO.

8. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwieweit trifft es zu, dass Musikerinnen und Musiker der Band Grup Yorum aus der Türkei, die am 14. November 2015 auf einem antirassistischen Konzert in Oberhausen auftreten sollen, die Ausstellung von Visa durch die deutschen Konsulatsbehörden unter Verweis auf eine Listung von Grup-Yorum-Mitgliedern im Schengen-Informationssystem (SIS) verweigert wurde, und auf welchen Vorwürfen genau beruht gegebenenfalls diese Listung im SIS (www.jungewelt.de/2014/11-03/034.php)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 10. November 2015

Die Mitglieder der Musikgruppe „Grup Yorum" aus der Türkei beantragten beim Generalkonsulat Istanbul Schengen-Visa zur Teilnahme an Musik-Workshops in Deutschland und einem Konzert in Oberhausen am 14. November 2015. Das Recht auf Auskunft über die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten steht aus datenschutzrechtlichen Gründen nur dem Betroffenen nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 sowie Artikel 58 des Beschlusses des Rates 2007/533/JI zu. Insofern kann hierzu keine detaillierte Auskunft erfolgen, außer dem Hinweis, dass den betreffenden Personen das Visum nach Artikel 32 Absatz 1 des Visakodex zu verweigern war.

9. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf ihr Verhältnis zur Kurdischen Regionalregierung (KRG) im Allgemeinen sowie bezüglich der deutschen Waffen- und Ausbildungshilfe für die Peschmerga im Besonderen aus dem von Politikerinnen und Politikern der „Bewegung für den Wandel" (Gorran) als „Putsch" bezeichneten Ereignissen in der Autonomieregion Kurdistan-Irak, also dem Verbleib von Massud Barzani auf dem Posten des Präsidenten der Autonomieregion Kurdistan-Irak nach Ablauf seiner am 20. August 2015 zu Ende gegangenen Amtszeit, dem von Ministerpräsident Nechirvan Barzani betriebenen Rauswurf von vier Gorran-Ministern einschließlich des Peschmerga-Ministers aus der Regionalregierung sowie der Absetzung des ebenfalls zu Gorran gehörenden Parlamentssprechers (www.nzz.ch/international/naher-osten-und-nordafrika/der-unnachgiebige-praesident-1.18633645; www.heise. de/tp/artikel/46/466300/1.html)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 11. November 2015

Die drei großen irakisch-kurdischen Parteien, die Demokratische Partei Kurdistans (KDP), Patriotische Union Kurdistans (PUK) und die „Bewegung für den Wandel (Gorran)“, führen seit Sommer 2015 intensive Verhandlungen über die Verlängerung der Amtszeit von Präsident Massud Barzani, der seit Ablauf seiner Amtszeit am 20. August 2015 kommissarisch weiterregiert. Die Bundesregierung steht im Austausch mit hochrangigen Vertretern aller drei vorgenannten Parteien und wirbt nachdrücklich für eine zeitnahe, friedliche und inklusive Lösung der Krise.

10. Abgeordneter **Thomas Nord** (DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem schweren Raketenangriff auf das Camp Liberty am Flughafen von Bagdad vom 29. Oktober dieses Jahres, bei dem mindestens 24 Personen ums Leben gekommen und 85 Personen schwer verletzt worden sind, und wie setzt sie sich dafür ein, dass der Schutz und die Sicherheit der Flüchtlinge in Liberty, für die Irak völkerrechtlich in Verantwortung steht (vgl. www.amnesty.org/en/latest/news/2015/10/iraq-investigate-deadly-camp-liberty-rocket-attack/), gewährleistet wird?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 16. November 2015

Der Beauftragte für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe der Bundesregierung, Christoph Strässer, hat den Angriff auf Camp Liberty unverzüglich verurteilt und den Schutz der dort lebenden Menschen eingefordert.

Die Bundesregierung hat sich von Beginn an für eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts um Camp Ashraf/Camp Liberty eingesetzt. So haben seit 2013 knapp 100 ehemalige Bewohner des Camps Aufnahme in Deutschland gefunden.

Deutschland leistet damit, insbesondere im Vergleich zu anderen EU-Staaten, einen erheblichen Beitrag. Der VN-Unterstützungsmission für Irak UNAMI (United Nations Assistance Mission for Iraq) kommt bei der weiteren Lösung des Konflikts um Camp Liberty eine Führungsrolle zu, die Deutschland anerkennt und weiterhin unterstützen wird.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung bezüglich Camp Liberty und die Aufklärung des Anschlags durch die irakische Regierung auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Die deutsche Botschaft Bagdad steht dazu in engem und regelmäßigem Kontakt mit der irakischen Regierung, UNAMI und anderen Stellen vor Ort.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

11. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage ist durch die Bundesregierung die Länderauswahl getroffen worden, die die Bundesagentur für Arbeit in der im neu gefassten § 421 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) enthaltenen Formulierung „Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes“ so auslegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, dem Irak und dem Iran an sog. Einstiegskursen zum Erwerb von Basiskenntnissen der deutschen Sprache teilnehmen dürfen (www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/Einstiegskurse/index.html) – eingedenk dessen, dass die Bundesregierung selbst z. B. für die Herkunftsländer Somalia eine Gesamtschutzquote von 74 Prozent, für Afghanistan von 78 Prozent und für die Ukraine sogar von 90 Prozent ausweist (Bundestagsdrucksache 18/5785, S. 3 – Antwort zu Frage 1b) und dem Umstand, dass im neuen Satz 3 des § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (und wortgleich auch in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes – BFDG) normiert wurde, dass allein bei solchen Asylsuchenden, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten“ sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. November 2015

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Frage sich auf den neuen § 421 SGB III bezieht.

Bei Asylbewerbern ist ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, wenn sie aus Herkunftsstaaten stammen, deren sog. Gesamtschutzquote über 50 Prozent liegt. Die Gesamtschutzquote errechnet sich aus dem Anteil der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ergangenen positiven Asylentscheidungen (Asylgewährung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote) von allen BAMF-Asylentscheidungen eines bestimmten Zeitraums zu diesem Herkunftsland. Ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt ist mithin zu erwarten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Schutzgewährung größer ist als eine negative Asylentscheidung, die ja im Regelfall zu einer Verpflichtung zur Ausreise führt. Diese Gesamtschutzquote ist derzeit bei den Ländern Syrien, Eritrea, Irak und Iran gegeben.

Die in der Frage zitierte Quote für Somalia, Afghanistan und die Ukraine stellt nicht die Gesamtschutzquote dar, sondern bezieht sich auf die Quote zu Frage 1b) der zitierten Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 18/5785, S. 3 – Tabelle). Diese Quote berücksichtigt nur die materiellen Entscheidungen des BAMF und blendet somit andere negative Asylentscheidungen, z. B. Verfahrenseinstellungen (oft auf-

grund von Untertauchen oder Weiterreise in einen anderen Mitgliedstaat) oder Ablehnungen der Anträge als unzulässig (z. B. aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß der Dublin-Verordnung) aus.

§ 44 Absatz 4 Satz 3 AufenthG enthält eine sogenannte gesetzliche Vermutungsregelung: Wenn Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes stammen, wird vermutet, dass kein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet erfolgen wird. Diese Vermutung ist grundsätzlich widerleglich, womit auch dem Einzelfall Rechnung getragen wird. Andererseits bestimmt das Gesetz nicht, dass allein bei den Antragstellern aus den sicheren Herkunftsstaaten ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Vielmehr ist auch bei Asylbewerbern aus zahlreichen weiteren Staaten, deren Gesamtschutzquote ebenfalls unter 50 Prozent liegt, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten.

12. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der Auslegung des neuen Rechtsbegriffes „Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes“ nach einheitlichen und für jedermann transparenten Grundsätzen vorgegangen wird – im Lichte dessen, dass diese Regelung zentrale integrationspolitische Aspekte des neuen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, namentlich den Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Absatz 4 Satz 2 AufenthG), den Zugang zur beruflichen Sprachförderung (§ 45a Absatz 2 AufenthG), die Ausübung eines Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug (§ 18 Absatz 1 BFDG sowie den Zugang zu Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des SGB III (§ 131 SGB III) betrifft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. November 2015

Die Frage, wann ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist eine statistische. Die Bestimmung der Länder mit einer Gesamtschutzquote über 50 Prozent basiert auf den vom BAMF im Rahmen des Asylverfahrens getroffenen Entscheidungen. Eine gesonderte (Ermessens-)Entscheidung zur Bestimmung der Herkunftsländer und damit zum Zugang zu Integrationsangeboten etwa vom BAMF oder der Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt. Die Entscheidungspraxis des BAMF wird monatlich veröffentlicht.

13. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Wenn Frage 35 mit ja beantwortet wird, wer stellt eine solche Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht aus, wenn diese Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland hatten?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. November 2015

Gemäß § 4a Absatz 1 i. V. m. § 5 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird Unionsbürgern, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, auf Antrag ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht stellt die zuständige Ausländerbehörde aus.

14. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, welche EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kontrolle derzeitiger Migrationsbewegungen eine Aktivierung des EU-Katastrophenschutzverfahrens in Erwägung zogen bzw. welche dieses schließlich aktivierten (bitte auch den Umfang der Aktivierung schildern), und was ist der Bundesregierung über Diskussionen in Ratsarbeitsgruppen oder auf anderen Ebenen bekannt, inwiefern Mitgliedstaaten auch die Aktivierung der „Solidaritätsklausel“ nach Artikel 222 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Erwägung zogen (bitte die Mitgliedstaaten und den Rahmen etwaiger Diskussionen benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. November 2015

Aus Anlass der derzeitigen Migrationsbewegungen wurde das EU-Katastrophenschutzverfahren bisher von Ungarn, Serbien, Slowenien und Kroatien aktiviert. Angefordert wurden im Wesentlichen Zelte, Unterbringungscontainer und Sanitäreinrichtungen, Betten und Bettzeug, Decken und Schlafsäcke, mobile Küchen, Tische und Bänke, Nahrungsmittel, Wassercontainer, Wasserpumpen, Heizgeräte, Beleuchtungseinrichtungen, Stromerzeuger und Zubehör, medizinische Geräte, Fahrzeuge und Treibstoff sowie Schutzbekleidung für Einsatzkräfte. Ob weitere EU-Mitgliedstaaten die Aktivierung des EU-Katastrophenschutzverfahrens in Erwägung zogen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Diskussionen in Ratsarbeitsgruppen oder auf anderen Ebenen, inwiefern Mitgliedstaaten die Aktivierung der „Solidaritätsklausel“ nach Artikel 222 AEUV in Erwägung zogen, sind der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

---

* Siehe hierzu auch Frage 35

15. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Was kann die Bundesregierung dazu rekonstruieren, inwiefern bei deutschen Kriminal- und Verfassungsschutzämtern für die Tarnidentität „Maria Block“, hinter der sich die Hamburger verdeckte Ermittlerin (VE) Maria B. verbirgt, Akten angelegt worden waren oder diese sogar noch existieren, in der Informationen einer im Oktober 2010 an das Bundeskriminalamt übermittelten Meldung zu insgesamt 380 Personen gespeichert wurden und auf der auch „Maria Block“ als „präventiv“ kontrollierte oder in Gewahrsam genommene Straftäterin bezeichnet wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13440, auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/6020, auf meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 18/6403, Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Oktober 2015), und inwiefern wurden die gleichlautenden Angaben der belgischen Polizei zu weiteren 87 deutschen Staatsangehörigen in polizeilichen und geheimdienstlichen Informationssystemen gespeichert (bitte die einzelnen Datenbanken des Bundes und der Länder, soweit bekannt, benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 17. November 2015

Die Bundesregierung versteht die Frage des Fragestellers dahingehend, dass erstens nach der Anlage von Akten zu Maria B. im Zusammenhang mit dem No-Border-Camp in Brüssel und zweitens zur Speicherung von Angaben zu weiteren 87 deutschen Staatsbürgern in Informationssystemen gefragt wird.

Soweit es die Anlage von Akten „bei deutschen Kriminal- und Verfassungsschutzämtern“ zu Maria B. betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dem Bundeskriminalamt zu eventuellen Straftaten der „Maria B.“ im Zusammenhang mit dem „No-Border-Camp“ 2010 in Brüssel keine Informationen vorliegen. Es ist unzutreffend, dass Maria B. in der Meldung der Police Working Group on Terrorism (PWGT) Belgien vom 5. Oktober 2010 als Straftäterin bezeichnet wird.

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/13440 vom 10. Mai 2013 ausgeführt, wurde von der PWGT Belgien am 5. Oktober 2010 eine Meldung an die beim Bundeskriminalamt angesiedelte PWGT Deutschland übermittelt und dort in den Aktenbestand übernommen. Diese Meldung samt einer Personenliste wurde vom Bundeskriminalamt nachfolgend an alle Landeskriminalämter, das Bundesamt für den Verfassungsschutz und die Bundespolizei übermittelt.

Zum Aktenbestand der Landeskriminalämter und der Landesverfassungsschutzämter liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Soweit es die Speicherung der Angaben der PWGT Belgien zu den weiteren, im Bericht vom 5. Oktober 2010 genannten 87 deutschen Staatsbürgern in „polizeilichen und geheimdienstlichen Informationssystemen“ anbelangt, ist Folgendes festzuhalten: In den Datenbanken des Bundeskriminalamtes werden derzeit keine derartigen Informationen gespeichert. Bei der Bundespolizei liegen zu neun der 87 Personen Speicherungen im Fahndungssystem INPOL BPOL bzw. im Vorgangsbearbeitungssystem der Bundespolizei @rtus-Bund vor.

Ob entsprechende Informationen in der Vergangenheit gespeichert waren, kann aus technischen Gründen nicht nachvollzogen werden.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat zu drei der 87 Personen Speicherungen in NADIS_WN (Nachrichtendienstliches Informationssystem Wissensnetz vorgenommen.

Zu etwaigen Speicherungen der Landeskriminalämter und der Landesverfassungsschutzämter in Informationssystemen und Datenbanken liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung monatlich die finanziellen Kosten für das Einrichten und Aufrechterhalten von Grenzkontrollen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, und wie hoch beziffert die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Schaden, der monatlich durch ebendiese Grenzkontrollen und Behinderung des freien Warenflusses entsteht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. November 2015

Für das Einrichten und die Aufrechterhaltung der Grenzkontrollen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich betragen die monatlichen Kosten nach derzeitiger Erkenntnis rd. 9 Mio. Euro.

Zu der Frage, ob überhaupt, und wenn ja, in welcher Höhe ein volkswirtschaftlicher Schaden entstanden ist oder entsteht, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Ist die bei der Antwort der Bundesregierung benutzte Vergangenheitsform auf Bundestagsdrucksache 18/6403 zu Frage 45 des Abgeordneten Johannes Singhammer, S. 34, „die vorübergehende faktische Aussetzung des Dublin-Verfahrens bei syrischen Asylsuchenden diente dem Zweck, bestehende verfahrensökonomische Engpässe auszugleichen“, so zu verstehen, dass diese Aussetzung der Dublin-Verfahren bei syrischen Flüchtlingen derzeit oder künftig nicht mehr erfolgen soll (bitte die derzeitige Praxis im Detail schildern), und wovon ist abhängig, wann bzw. ob Dublin-Rücküberahmeersuchen bei syrischen

Asylsuchenden wieder gestellt werden vor dem Hintergrund, dass solche Verfahren in der Vergangenheit im Ergebnis nur zu vergleichsweise wenigen Überstellungen geführt haben (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 18/4980, Antworten zu den Fragen 5a und 5c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. und das BAMF derzeit überlastet ist (bitte ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. November 2015

Deutschland wendet das Dublin-Verfahren aktuell für alle Herkunftsländer und alle Mitgliedstaaten außer Griechenland an. Das gilt auch für syrische Staatangehörige, für die das BAMF seit dem 21. Oktober 2015 nicht mehr grundsätzlich von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Das BAMF prüft in jedem Einzelfall die Zuständigkeit eines anderen europäischen Mitgliedstaates, wie in der Dublin-Verordnung vorgesehen, sowie alle relevanten Aspekte für einen Selbsteintritt Deutschlands, also die Übernahme in das nationale Verfahren, auch mit Blick auf die tatsächliche Möglichkeit einer Überstellung in andere Mitgliedstaaten.

Die Vergangenheitsformulierung „Die vorübergehende faktische Aussetzung des Dublin-Verfahrens bei syrischen Asylsuchenden diente dem Zweck, ...“ in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 44, 45, 46 und 47 des Abgeordneten Johannes Singhammer auf Bundestagsdrucksache 18/6403 zielt auf den zurückliegenden Beginn des umfangreichen Gebrauchs des Selbsteintrittsrechts gegenüber syrischen Staatsangehörigen.

18. Abgeordnete **Renate Künast** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Daten übermittelt die Bundesregierung derzeit in die Vereinigten Staaten von Amerika, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt das, nachdem die Übermittlung personenbezogener Daten auf der Grundlage des „Safe-Harbour“-Verfahrens nicht mehr zulässig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 16. November 2015

Es liegt keine Übersicht vor, in welchem Umfang und zu welchen konkreten Anlässen und Zwecken die Bundesregierung im Rahmen ihres Regierungshandelns personenbezogene Daten in die USA übermittelt. Deshalb sind Angaben zu der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf deren Basis die Übermittlung erfolgt, nicht möglich.

19. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Auf welche Wahrnehmungen und Lageerkenntnisse nationaler wie internationaler Behörden stützt sich die Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Thomas de Maiziére, konkret, wonach 30 Prozent der asylsuchenden Syrer in Wahrheit keine Syrer seien, sondern sich lediglich als solche ausgäben, und wie wurde dieser „grobe

Schätzwert“ (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/6521) mathematisch bestimmt (bitte Berechnung erläutern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. November 2015

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 18/6521 dargestellt, beruhte die Aussage des Bundesministers zur falschen Identität von Syrern nicht auf umfassenden statistischen Erhebungen. Der Bundespolizei liegen Erkenntnisse vor, dass sich Personen in der Vergangenheit im Ausland verschiedentlich als syrische Staatsangehörige ausgegeben haben. Der Verweis auf „Schätzungen“ impliziert schon, dass der Einschätzung gerade keine mathematischen Berechnungen zugrunde lagen.

20. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem von der Stadt Hamburg vorgelegten Finanzreport „Olympische und Paralympische Spiele 2024 in Hamburg“ auch mit Blick auf die Finanzierungslücke von ungefähr 6,2 Mrd. Euro bis zum Jahr 2024, und in welcher prozentualen und absoluten Größenordnung würde sich die Bundesregierung an den Kosten beteiligen, wenn die Zahlen des Finanzreports Grundlage der Entscheidung wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. November 2015

Die Bundesregierung hat die von der Freien Hansestadt Hamburg am 8. Oktober 2015 veröffentlichten Zahlen zu den geplanten Kosten für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 zur Kenntnis genommen. Der vorgelegte Finanzplan zeigt, dass die Hansestadt in den letzten Monaten anlässlich der Spiele ein umfassendes Stadtentwicklungskonzept bis 2040 erarbeitet hat. Von der Gesamtsumme von 11,2 Mrd. Euro sollen 7,4 Mrd. Euro auf die öffentliche Hand entfallen und die Stadt Hamburg könne hiervon 1,2 Mrd. Euro tragen.

Der Bund hat von Anfang an signalisiert, sich bei der Finanzierung der Olympia-Kosten zu beteiligen. In den bisherigen Gesprächen wurden Hamburg großzügige Angebote des Bundes unterbreitet, die weit über die in der Vergangenheit zugesagten Beteiligungen hinausgingen. Eine Einigung konnte bisher noch nicht erreicht werden, die Gespräche zwischen Bund und Hamburg laufen weiter.

Laufenden Abstimmungsprozessen und ggf. späteren Verhandlungen kann durch Mitteilung etwaiger Zwischenstände und -bewertungen nicht vorgegriffen werden.

21. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Treffen Berichte (vgl. AFP-Ticker-Meldung vom 7. November 2015) zu, wonach es innerhalb des Bundesministeriums des Innern Pläne gibt, eine eigene neue Sicherheitsbehörde zu schaffen, deren Aufgabe darin bestehen soll, unter anderem Methoden zu entwickeln, besser in verschlüsselte Kommunikationen eindringen zu können, und wenn ja, wie passt diese Planung mit den von der Bundesregierung wiederholt gemachten Beteuerungen zusammen, man wolle, auch und gerade als Folge der Edward Snowden-Enthüllungen die IT-Sicherheit der Bundesbürger stärken und Deutschland zum „Verschlüsslungs-Standort Nr. 1 auf der Welt“ (vgl. Digitale Agenda der Bundesregierung 2014 bis 2017) machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. November 2015

Ziel der Digitalen Agenda der Bundesregierung 2014 bis 2017 ist es, Deutschland zum „Verschlüsselungs-Standort Nr. 1“ zu machen. Darüber hinaus hat der Kabinettsbeschluss „Eckpunkte der deutschen Kryptopolitik“ vom 2. Juni 1999 ebenso weiterhin Bestand. Dort heißt es: „Durch die Verbreitung starker Verschlüsselungsverfahren dürfen die gesetzlichen Befugnisse der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nicht ausgehöhlt werden.“

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass zum einen starke und sichere Verschlüsselung verfügbar ist und zum anderen unsere Sicherheitsbehörden ertüchtigt werden, damit umzugehen: Sicherheit durch Verschlüsselung und Sicherheit trotz Verschlüsselung.

Die Planung, die Gegenstand Ihrer Schriftlichen Frage ist, befindet sich im Willensbildungsprozess und ist noch nicht abgeschlossen. Bisher sind lediglich erste Überlegungen erfolgt. Eine Entscheidung steht noch aus. Daher wird von einer weitergehenden Beantwortung der Schriftlichen Frage durch die Bundesregierung abgesehen.

Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge. Sie umfasst nicht die Befugnis, in laufende Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen (BVerfGE 124, S. 78 [120 f.]).

22. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Wie viele der Quellenmeldungen zum Verein Sturm 18 e. V., die dem Bundesamt für Verfassungsschutz ab dem Jahr 2004 vorliegen, wurden dem 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. November 2015

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat dem 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode zum NSU keine Aktenstücke zum Verein „Sturm 18 e. V." vorgelegt.

23. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)

Wie haben sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von Asylanträgen durch das BAMF in Schleswig-Holstein im Vergleich zu den anderen Bundesländern in den Jahren 2013 und 2014 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. November 2015

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Asylverfahrens lag in Schleswig-Holstein im Jahr 2013 mit 6,2 Monaten unter dem bundesweiten statistischen Mittelwert von 7,2. Im Jahr 2014 ist dann ein Anstieg auf 8,7 Monate erfolgt, der über dem bundesweiten Mittelwert von 7,1 Monaten liegt.

24. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)

Wodurch erklärt sich die überdurchschnittliche Bearbeitungszeit der Asylanträge durch das BAMF in Schleswig-Holstein (siehe Bericht in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung vom 2. November 2015, „Landrat entsetzt über zu langsame Asylverfahren")?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. November 2015

Aufgrund des Winterabschiebestopps in Schleswig-Holstein wurden die Anträge aus den Westbalkanstaaten in den Wintermonaten nicht beschleunigt bearbeitet, sondern die Kapazitäten auf die Bundesländer ohne Winterabschiebestopp konzentriert. Dies hat in Schleswig-Holstein zu längeren durchschnittlichen Bearbeitungszeiten geführt. Weiter ursächlich für die über dem bundesweiten statistischen Mittelwert liegende durchschnittliche Bearbeitungsdauer war ein überdurchschnittlich hoher Anteil von älteren Verfahren afghanischer Antragsteller, deren Bearbeitung entsprechend den Vorgaben des Amtes zugunsten der Verfahren von Syrern und Personen aus dem Westbalkan zunächst zurückgestellt wurde. Diese Verfahren wirkten sich entsprechend auf die statistische Verfahrensdauer aus. Auch der Rücklauf vieler Dublin-Verfahren, bei denen es nicht zu einer Überstellung kam und die daher im nationalen

Verfahren weiterbearbeitet werden mussten, verlängerte die durchschnittliche Verfahrensdauer.

Der im Zuge der kürzlich erfolgten Inbetriebnahme der Außenstelle Kiel erfolgte deutliche Personalaufwuchs und die Umstellung auf die Bearbeitung von Anträgen (Syrien und Westbalkan), die jüngeren Datums sind, haben die Bearbeitungszeit in Schleswig-Holstein im Jahr 2015 auf 7,1 Monate sinken lassen. Mit der Realisierung weiterer geplanter Standorterweiterungen wird eine weitere Verbesserung der Situation erwartet.

25. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. nach welchem Verfahren in den „Hot Spots“ in Italien und Griechenland auch – sofern diese sich weigern – unter Einsatz von Gewalt die Fingerabdrücke von erwachsenen und minderjährigen Geflüchteten abgenommen werden sollen oder ob diese im Falle der Verweigerung der Abnahme ihren Schutzanspruch verlieren könnten oder sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. November 2015

Die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 („EURODAC-VO“) sieht in Artikel 9 vor, dass von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Fingerabdrücke genommen werden müssen. Die Verordnung ist unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltendes und anzuwendendes Recht, ggf. ergänzt, soweit erforderlich, durch nationale Ausführungsregelungen. Hierbei sind das sonstige Recht des jeweiligen Mitgliedstaats sowie insbesondere nationale Grundrechte, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln zu beachten. Jeder Drittstaatsangehörige, der einen Mitgliedstaat um internationalen Schutz ersucht, ist zur Mitwirkung an seiner Registrierung und Identifizierung in EURODAC verpflichtet. Die Abnahme der Fingerabdrücke zur Identifizierung ist Voraussetzung für die Prüfung, welcher Staat für die Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz zuständig ist.

Zu Einzelheiten des italienischen und griechischen Rechts zur Durchsetzung der Pflicht der Abnahme der Fingerabdrücke und der Folgen einer Verweigerung dieser Mitwirkungspflicht kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen.

26. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, über welche Kanäle bzw. welche Verfahren die „Nehmerländer“ von im Relocation-Prozess umzusiedelnden Geflüchteten vor deren Aufnahme Personendaten oder Daten in polizeilichen Informationssystemen über diese abfragen können, um die Schutzsuchenden gegebenenfalls abzulehnen oder zurückzuweisen, und welche Möglichkeiten

haben die betroffenen Geflüchteten oder auch EU-Institutionen, eine solche nationalstaatliche Entscheidung zur Ablehnung oder Zurückweisung anzufechten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. November 2015

Das Umsiedlungsverfahren auf Grundlage der EU-Ratsbeschlüsse (EU) 2015/1523 vom 14. September 2015 und (EU) 2015/1601 vom 22. September 2015 ist jeweils in Artikel 5 der Beschlüsse geregelt. Nach Artikel 5 Absatz 7 behalten die Mitgliedstaaten nur dann das Recht, die Umsiedlung eines Antragstellers abzulehnen, wenn berechtigte Gründe dafür vorliegen, dass der Antragsteller als Gefahr für ihre nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung betrachtet wird oder wenn schwerwiegende Gründe für die Anwendung der Ausnahmen gemäß den Artikeln 12 und 17 der Richtlinie 2011/95/EU vorliegen.

Nach Eingang der Ersuchen via des Datenaustauschnetzes DubliNET aus Italien oder Griechenland werden personenbezogene Daten – soweit verfügbar – an die nationalen Sicherheitsbehörden des Umsiedlungsmitgliedstaats zur Durchführung einer Personenüberprüfung übermittelt. Diese personenbezogenen Daten werden durch die Sicherheitsbehörden mit den dortigen Datenbanken abgeglichen. Sollten Erkenntnisse vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller als Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung des jeweiligen Umsiedlungsmitgliedstaats betrachtet werden kann, kann die Ablehnung des Umsiedlungsersuchens auf dieser Grundlage erfolgen. Gegen die Umsiedlungsentscheidung kann der Antragsteller im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 einen wirksamen Rechtsbehelf einlegen (vgl. Vorbemerkung 30 der VO (EU) 2015/1523 oder Vorbemerkung 35 der VO (EU) 2015/1601).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

27. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse über Verbraucherfallen für Flüchtlinge sowie von gezielten Strategien bestimmter Branchen, die Unkenntnis von Flüchtlingen über Verbraucherrechte und -pflichten auszunutzen, hat die Bundesregierung, und welche konkreten Maßnahmen plant sie, um den Verbraucherschutz für diese Menschen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 13. November 2015

Statistisch abgesicherte Erkenntnisse über Verbraucherfallen für Flüchtlinge sowie von gezielten Strategien bestimmter Branchen, die die Unkenntnis von Flüchtlingen über Verbraucherrechte und -pflichten ausnutzen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass es bei Fragen des Verbraucherrechts (Telekommunikation, Versicherungen) oder des Mietrechts einen erhöhten Informations- und Beratungsbedarf geben wird.

Die Bundesregierung plant die Förderung von Projekten von Verbraucherorganisationen, die zielgruppenorientierte Verbraucherinformationen für Flüchtlinge in einfacher Sprache zu von den Verbraucherorganisationen identifizierten spezifischen Alltagsfragen im Rechts- und Wirtschaftsleben in Deutschland zur Verfügung stellen.

28. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat die Projektgruppe im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die zur Umsetzung von Vorgaben im Koalitionsvertrag hinsichtlich des Rechts der Vermögensabschöpfung (siehe hierzu Frage 19 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/4819) eingesetzt wurde, bisher erarbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 19. November 2015

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre gleichlautende Schriftliche Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 18/6235. Ergänzend wird Ihnen mitgeteilt, dass die Arbeiten an einem Referentenentwurf eines Gesetzes für eine Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung andauern.

29. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Aus wie vielen und welchen europäischen Staaten hat die Bundesregierung Rechtshilfeersuchen zur Aufklärung der Überwachung des Bundesnachrichtendienstes (BND) bzw. der NSA von europäischen Partnerregierungen, -behörden und Konzernen wie Airbus Group (ehemals EADS) erhalten und bearbeitet (vgl. http//derstandard.at/2000015141457/BND-sollte-fuer-NSA-auch-Behoerden-in-Oesterreich-abhoeren)?

30. Abgeordnete **Martina Renner** (DIE LINKE.)

Welche Behörden, Staatsanwaltschaften, Ministerien und parlamentarischen Gremien führen nach Kenntnis der Bundesregierung in den jeweiligen Ländern entsprechende Verfahren bzw. Untersuchungen durch, in deren Rahmen die entsprechende Rechtshilfeersuchen an die Bundesregierung gestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 17. November 2015

Die Bundesregierung nimmt zu einzelnen Rechtshilfeersuchen ausländischer Staaten nicht Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

31. Abgeordnete **Ronja Schmitt** (CDU/CSU)

Besteht im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes derzeit bereits eine Möglichkeit der Förderung von Kommunen beim Bau, Umbau und der Sanierung von Gebäuden zur Unterbringung von Asylbewerbern, und sofern dies nicht explizit vorgesehen ist, haben die Länder einen Ermessensspielraum zur Förderung entsprechender Projekte zur Unterbringung von Asylbewerbern (in Baden-Württemberg werden nach meiner Kenntnis solche Projekte derzeit z. T. nicht genehmigt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 16. November 2015

Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Förderbereich 1 c, „Städtebau“) sind Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig, sofern ein städtebaulicher Bezug gegeben ist:

- Bei einer Investition in einem festgelegten Städtebaufördergebiet ist der städtebauliche Bezug ohne weiteres gegeben.
- Der städtebauliche Bezug kann sich aus einer integrierten Fach- und Rahmenplanung der Kommune ergeben.
- Der Nachweis des städtebaulichen Bezugs kann auch über eine gesonderte nachvollziehbare städtebauliche Begründung der Kommune erfolgen.

Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gewährt der Bund Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen in finanzschwachen Kommunen. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen ist Artikel 104b des Grundgesetzes (GG). Wie bei Finanzhilfen des Bundes vorgesehen, obliegt die Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes den Ländern. Im Ermessen der Länder liegt somit auch die Entscheidung, welche Förderbereiche des Gesetzes sie belegen und welche einzelnen Maßnahmen sie genehmigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

32. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hält die Bundesregierung die Nachvollziehbarkeit (auch ohne Inanspruchnahme anwaltlichen Beistands) und die gerichtliche Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Leistungsbehörden über die Anspruchseinschränkung gemäß § 1a Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, wonach die Anspruchseinschränkung voraussetzt, dass ein Ausreisetermin feststeht, vor dem Hintergrund für gewährleistet, dass Abschiebungstermine fortan gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 des AufenthG in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes nicht mehr angekündigt werden dürfen, und inwiefern werden Anwaltskosten (einschließlich Fahrtkosten) von den Leistungen nach dem AsylbLG in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes abgedeckt (bitte unter Angabe der gesetzlichen Regelung aufschlüsseln nach Leistungen, die vor und nach Ende der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, erbracht werden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 17. November 2015

Ob der Ausreisetermin einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin bzw. eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers nach § 1 a Absatz 2 des AsylbLG feststeht, ist nachvollziehbar feststellbar und gerichtlich überprüfbar. Denn der Ausreisetermin im Sinne des § 1 a Absatz 2 AsylbLG wird durch das Ende der Ausreisefrist bestimmt. Einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin bzw. einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die für sie bzw. ihn geltende Ausreisefrist in der Regel im Rahmen der Abschiebungsandrohung mitgeteilt. Für den Fall, dass der Antrag einer Asylbewerberin bzw. eines Asylbewerbers erfolglos ist und als unbegründet abgelehnt wird, setzt das BAMF beispielsweise eine Ausreisefrist von 30 Tagen. Bei einer Ablehnung des Asylantrages als unbeachtlich oder als „offensichtlich unbegründet“ beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche. Nicht maßgeblich für den Ausreisetermin nach § 1 a Absatz 2 AsylbLG ist hingegen der Zeitpunkt des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Daher ist es auch unerheblich, ob dieser Zeitpunkt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nach der Rechtslage angekündigt werden muss oder nicht.

Eine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Anwaltskosten für die gerichtliche Überprüfung von Entscheidungen der Leistungsbehörden über die Anspruchseinschränkung gemäß § 1 a Absatz 2 AsylbLG findet sich im Asylbewerberleistungsgesetz nicht. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten kann sich aus den Vorschriften des § 73a des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit den §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung

ergeben. Kosten einer außergerichtlichen Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin bzw. durch einen Rechtsanwalt können nach dem Beratungshilfegesetz übernommen werden. Im Rahmen der Beratungs- oder Prozesskostenhilfe wird auch über die Übernahme der Auslagen (einschließlich Fahrtkosten) einer Anwältin bzw. eines Anwalts entschieden.

33. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Werden durch die Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes Personen mit Aufenthaltserlaubnis sowie mit einer Duldung nach fünfzehn Monaten Voraufenthalt im Rahmen eines möglichen Leistungsbezuges nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ab 1. August 2016 bessergestellt als Unionsbürger, die regelmäßig mindestens vier Jahre Voraufenthalt in Deutschland nachweisen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. November 2015

Im Rahmen der Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes hat es keine Veränderungen in dem angesprochenen Bereich gegeben. Allerdings sollen weitere Verbesserungen mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und weiterer Vorschriften erfolgen. Die parlamentarischen Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. An der Voraussetzung einer Förderung von Unionsbürgern ist keine Veränderung vorgesehen. Eine Förderung von Unionsbürgern ohne Daueraufenthaltsrecht ist im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes zur Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU) möglich, vgl. dazu auch die Antwort zu Frage 34. Eine Förderungsberechtigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz steht Unionsbürgern ohne Daueraufenthaltsrecht dann offen, wenn sie selbst als Arbeitnehmer oder Selbständiger unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind.

34. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU)

Können Auszubildende aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der §§ 56 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung, eine Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit bei dieser beantragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. November 2015

Nach § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SGB III werden gefördert:

- Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen,
- Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder

denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten, und

- Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.

Zudem ist eine Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe möglich, wenn die Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 SGB III erfüllt sind. Danach werden Ausländerinnen und Ausländer unter anderem gefördert, wenn sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Im Rahmen der Teilnahme am Sonderprogramm des Bundes MobiPro-EU können berechtigte Ausbildungsinteressierte aus der EU Maßnahmen gefördert bekommen, die den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen (Fördergrundsätze vom 24. Juli 2014 i. V. m. der Änderung der Fördergrundsätze vom 12. Mai 2015). Hierzu zählen neben der Unterstützung des Spracherwerbs und sozial- und berufspädagogischen Begleitmaßnahmen auch eine Aufstockung der Praktikums- und der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Ausbildungsvergütung auf einen Betrag von 818 Euro im Monat. Diese finanzielle Unterstützung dient der Sicherung des Lebensunterhalts und orientiert sich an der Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III).

35. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Müssen diese Antragsteller als Unionsbürger vor dem Hintergrund des § 2 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Rahmen der Antragstellung auf Berufsausbildungsbeihilfe eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht gemäß § 5 Absatz 5 des vorgenannten Gesetzes vorlegen?*

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 16. November 2015

Der Nachweis der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen kann durch Vorlage einer Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder durch andere hierfür geeignete Unterlagen geführt werden.

36. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie lautet die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Sonderauswertungen für die Regelbedarfsmessung, die bereits im Vorfeld der Aufbereitung der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 im Juni 2015 zwischen der Bundesregierung und dem Statistischen Bundesamt geschlossen worden ist (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf

* Siehe hierzu auch Frage 13

Bundestagsdrucksache 18/6552; Vereinbarung bitte anhängen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. November 2015

Nach § 28 Absatz 1 SGB XII sind die Regelbedarfe durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln, wenn eine neue EVS vorliegt. Hierzu muss nach § 28 Absatz 3 SGB XII das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen beauftragen, die auf der Grundlage einer neuen EVS vorzunehmen sind. Die erforderliche Verwaltungsvereinbarung wurde mit dem Statistischen Bundesamt im Vorfeld der endgültigen Veröffentlichung der Daten der EVS 2013, die im September 2015 erfolgte, abgeschlossen.

Die in Auftrag gegebenen Sonderauswertungen der EVS 2013 entsprechen inhaltlich den Sonderauswertungen auf Basis der EVS 2008, die für die letzte Regelbedarfsermittlung im Jahr 2010 in Auftrag gegeben wurden. Das für die damaligen Sonderauswertungen gewählte Vorgehen zur Ermittlung der Regelbedarfe hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 bestätigt.

Dem Statistischen Bundesamt wurden für die Sonderauswertungen der EVS 2013 in der Verwaltungsvereinbarung folgende Vorgaben gemacht:

Die Sonderauswertungen sind für alle Einzelpositionen des privaten Konsums sowie die Summe der privaten Konsumausgaben inkl. Beiträge für „Versicherungen“ und „Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen“ durchzuführen.

Die Sonderauswertungen sind für Alleinlebende und für Paare mit einem Kind vorzunehmen. Basis der Auswertungen ist jeweils die Gesamtzahl aller Haushalte des jeweiligen Haushaltstyps.

Um Zirkelschlüsse zu vermeiden, sind bei allen Auswertungen vor Abgrenzung der Referenzgruppen alle Haushalte mit mindestens einem Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld aus der Gesamtzahl der Haushalte herauszunehmen. Dies gilt jedoch nur für diejenigen dieser Haushalte, die über kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen.

Die Referenzgruppen beziehen sich für Alleinlebende auf die unteren 15 Prozent und für Paare mit einem Kind auf die unteren 20 Prozent der verbleibenden und nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend gereihten Haushalte des jeweiligen Haushaltstyps.

Die Daten für die Haushalte von Paaren mit einem Kind werden entsprechend der bereits verwendeten Verteilungsschlüssel aufgeteilt auf Erwachsene und Kinder für folgende Altersgruppen der Kinder benötigt:

- von 0 bis 17 Jahren,
- von 0 bis 5 Jahren,
- von 6 bis 13 Jahren sowie
- von 14 bis 17 Jahren.

Zusätzlich sind gesonderte Auswertungen für Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel und für Haushalte, die nicht mit Strom heizen, durchzuführen.

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom Statistischen Bundesamt im selben Tabellenformat bereitgestellt wie diejenigen aus der EVS 2008 und werden im Rahmen des kommenden Gesetzgebungsverfahrens ebenso wie damals (Tabellenanhang der Bundestagsdrucksache 17/3404) im entsprechenden Gesetzentwurf zugänglich gemacht. Damit wird die vom Bundesverfassungsgericht der Regelbedarfsermittlung geforderte Transparenz gesichert.

37. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Inwieweit unterstützt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in dem soziokulturellen Existenzminimum für Asylbewerber keine Leistungen für Sprach- und Integrationskursen enthalten sind, also auch nicht verrechnet werden können, und vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10) zum Asylbewerberleistungsgesetz die Forderung in dem Papier von CDU und CSU zur Asylpolitik vom 1. November 2015 „Bei der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll die Erbringung von Sprach- und Integrationskursen künftig auf das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum angerechnet werden“ (siehe z. B. http://business-panorama.de/news.php?newsid=314598)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 11. November 2015

Eine Umsetzung des in der Frage angesprochenen Vorschlags, die Erbringung von Sprach- und Integrationskursen bei den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die ihnen gewährten Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums anzurechnen, wird von der Bundesregierung nicht verfolgt.

Im Rahmen ihres Treffens am 5 November 2015 haben sich die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD im Hinblick auf die Kosten der Sprach- und Integrationsförderung darauf verständigt, dass von den Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch künftig generell eine angemessene Eigenbeteiligung für die Erbringung von Sprach- und Integra-

tionskosten vorgesehen werden soll. Derzeit wird geprüft, wie dieser Beschluss inhaltlich und formal umgesetzt werden kann. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums berücksichtig.

38. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen im Rechtsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Jahresdurchschnitt 2013 und 2014 im Bereich Markt und Integration und im Bereich Leistungsgewährung, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Bundesagentur für Arbeit im Rechtsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in analogen Fachbereichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. November 2015

Die Anzahl der Beschäftigten (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten) in den Jahren 2013 und 2014 für die beiden Rechtskreise kann den Tabellen 1 und 2 entnommen werden. Der Datenstand entspricht jeweils Dezember eines Jahres.

Tabelle 1

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Jahr	Markt und Integration	Leistungsgewährung
2013	28.268	22.618
2014	28.042	22.601

Erfasst sind: BA-Personal, kommunales Personal sowie Amtshilfe.

Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Tabelle 2

Arbeitslosenversicherung

Jahr	Vermittlung	operativer Service
2013	23.026	9.098
2014	23.627	8.905

39. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich der Anteil an Vermittlungen von Arbeitslosen in Leiharbeitsverhältnisse an allen Vermittlungen von Arbeitslosen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern seit 2010 entwickelt (bitte Jahresdurchschnitt sowie aktuellen Stand 2015 an ungeförderten und geförderten Vermittlungen in Leiharbeit differenziert nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III darstellen), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des Bundesrechnungshofes, der die Förderung mit einem Eingliederungszuschuss an Unternehmen der Zeitarbeitsbranche bei Leiharbeitsverhältnissen als ungerechtfertigte Begünstigung bezeichnet hat, weil die Unternehmen Fördergelder bezögen, ohne den hierfür entsprechenden Aufwand zu leisten (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 20. Oktober 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. November 2015

Der Anteil der Vermittlungen von Arbeitslosen in den Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung an allen Vermittlungen hat sich von 40,2 Prozent im Jahr 2010 auf 35 Prozent im Jahr 2014 und 35,3 Prozent von Januar bis August 2015 verringert. Weitere Angaben in der Differenzierung nach ungeförderten und geförderten Vermittlungen sowie nach Rechtskreisen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Welche Schlussfolgerungen aus der Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes über die Gewährung von Arbeitgeberleistungen an Unternehmen der Zeitarbeitsbranche zu ziehen sind, wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenwärtig gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit geprüft. Auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Oktober 2015 zu Frage 79 der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau) auf Bundestagsdrucksache 18/6403 wird verwiesen.

Tabelle - Abgänge aus Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt

Berichtsjahr	nach Abgang sozialversicherungspflichtig beschäftigt								
	Insgesamt			SGB III			SGB II		
	Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. durch BA/JC vermittelt		Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. durch BA/JC vermittelt		Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	dar. durch BA/JC vermittelt	
		Insgesamt	ungefördert		Insgesamt	ungefördert		Insgesamt	ungefördert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
2010	2.326.746	370.214	324.211	1.550.861	238.767	214.792	775.885	131.447	109.419
2011	2.199.517	388.477	345.466	1.405.993	241.609	220.720	793.524	146.868	124.746
2012	1.974.534	332.315	299.278	1.332.284	221.161	205.002	642.250	111.154	94.276
2013	1.983.923	290.201	258.491	1.364.588	192.192	175.249	619.335	98.009	83.242
2014	1.993.299	287.175	254.519	1.362.513	189.693	172.701	630.786	97.482	81.818
Jan - Aug 2015	1.376.487	184.696	164.402	947.209	124.658	113.643	429.278	60.038	50.759
	darunter in Arbeitnehmerüberlassung - absolut								
2010	535.884	148.836	140.242	302.693	90.645	87.282	233.191	58.191	52.960
2011	491.000	159.318	150.991	252.779	90.722	87.928	238.221	68.596	63.063
2012	393.393	120.675	114.969	227.007	76.438	74.624	166.386	44.237	40.345
2013	400.688	102.011	97.015	238.183	64.813	63.038	162.505	37.198	33.977
2014	396.196	100.604	95.175	231.798	62.956	61.201	164.398	37.648	33.974
Jan - Aug 2015	265.381	65.241	61.918	156.618	41.657	40.517	108.763	23.584	21.401
	darunter in Arbeitnehmerüberlassung - Anteile								
2010	23,0	40,2	43,3	19,5	38,0	40,6	30,1	44,3	48,4
2011	22,3	41,0	43,7	18,0	37,5	39,8	30,0	46,7	50,6
2012	19,9	36,3	38,4	17,0	34,6	36,4	25,9	39,8	42,8
2013	20,2	35,2	37,5	17,5	33,7	36,0	26,2	38,0	40,8
2014	19,9	35,0	37,4	17,0	33,2	35,4	26,1	38,6	41,5
Jan - Aug 2015	19,3	35,3	37,7	16,5	33,4	35,7	25,3	39,3	42,2

40. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie genau will die Bundesregierung die von den Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 5. November 2015 beschlossene „angemessene Eigenbeteiligung“ von Flüchtlingen an den Kosten der Sprach- und Integrationsförderung umsetzen (bitte den geplanten Betrag in Euro nennen, die zugrunde liegende Berechnung und Angemessenheitsdefinition darlegen und auflisten, für welche Sprachkurse und Fördermaßnahmen diese „Eigenbeteiligung“ erhoben wird), und welcher bürokratische Aufwand entsteht bei der Erhebung dieser Eigenbeteiligung jeweils?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. November 2015

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten der Umsetzung des Beschlusses und wird dazu einen entsprechenden Gesetzentwurf abstimmen und vorlegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

41. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Bis wann wird die Bundesregierung § 4 der Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung vom 12. Dezember 2013 so ändern, dass die für den Einsatz von Herdenschutzhunden erforderliche Ausnahme in Bezug auf die „Anforderungen an das Halten im Freien“ rechtlich abgesichert ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. November 2015

Die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung, durch die eine tierschutzgerechte Hundehaltung sichergestellt werden soll, gelten auch für Herdenschutzhunde. Die Frage, ob für Herdenschutzhunde Ausnahmen von den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung fachlich erforderlich sind, wurde mit den Ländern erörtert. Dringender Änderungsbedarf an den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung, um den Einsatz von Herdenschutzhunden überhaupt zu ermöglichen, wurde im Rahmen dieser Erörterungen nicht gesehen. Die Beratungen zu der Frage, ob zur Erleichterung des Einsatzes von Herdenschutzhunden eine Ausnahme von den Anforderungen des § 4 vertretbar ist, dauern noch an. Einen Zeitplan für eine Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung gibt es derzeit nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

42. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Wie sieht der exakte Zeitplan für die Vorbereitung der Ausschreibung für das Nachfolgemodell des Sturmgewehrs G36 aus, und von welchem Zeitplan gehen das Bundesministerium der Verteidigung bzw. nachgeordnete Behörden dann für die konkrete Ausschreibungsphase selbst aus (bitte Termine und Fixpunkte nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 11. November 2015

Mit dem am 4. August 2015 durch den Abteilungsleiter Planung gebilligten Priorisierten Forderungskatalog (PFK) „System Sturmgewehr Bundeswehr“ wurde die Voraussetzung für die Funktionale Forderung Fähigkeitslücke (FFF) „System Sturmgewehr Bundeswehr“ geschaffen. Die Arbeiten zur Erstellung der FFF werden voraussichtlich im vierten Quartal 2015 abgeschlossen.

Die mit der FFF festgeschriebenen Forderungen sowie die Festlegung des endgültigen Bedarfs (Mengengerüste für die Sturmgewehre) bilden die Grundlage der Lösungsvorschläge (geplant Ende Februar 2016), auf deren Basis der Generalinspekteur der Bundeswehr die Auswahlentscheidung nach derzeitiger Planung im März 2016 treffen kann.

Der Zeitplan des mit der Beschaffung beauftragten Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr für die konkrete Ausschreibungsphase selbst wird im Wesentlichen durch den ausgewählten Lösungsvorschlag des Generalinspekteurs der Bundeswehr bestimmt werden.

43. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern hat die Bundeswehr Schadensersatz wegen der im Jahr 2015 aufgetretenen Verzögerungen bei der Auslieferung von Transportflugzeugen A400M gegenüber der Herstellerfirma Airbus Military S. L. (AMSL) geltend gemacht, und wie hoch sind der SOLL- und aktueller IST-Stand der Personalausstattung des für den A400M zuständigen Projektteams?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 13. November 2015

Hinsichtlich der ersten Teilfrage hat AMSL darum gebeten, dass die getroffenen Regelungen nicht veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Informationen sind deshalb „VS – Nur für den Dienstgebrauch – Commercial in Confidence“ eingestuft und als Anlage beigefügt.*

Bezüglich der zweiten Teilfrage sind zurzeit beim zuständigen Projektteam im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr 38 Dienstposten eingerichtet (SOLL). Hiervon sind 36 Dienstposten besetzt (IST).

44. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Führt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Verhandlungen mit dem Pentagon über die Nutzung von leerstehenden Wohnblocks und Zimmern in den US-Kasernengebäuden in der Mötscher Straße in Bitburg, um dort Geflüchtete unterzubringen, die derzeit noch in Zelten verharren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 20. November 2015

Die angesprochenen Wohngebäude sind Teil einer militärischen Liegenschaft, die den US-Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen ist. Über die Dauer und den Umfang ihres militärischen Bedarfs sowie über die konkrete (Aus-)Nutzung der Liegenschaften entscheiden nach den einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen die US-Streitkräfte in eigener Verantwortung.

Derzeit nutzen die Streitkräfte lediglich die Schulen und Kindergärten. Diese befinden sich im Zentrum der Liegenschaft. Die in Rede stehenden Wohnungen sind nach Kenntnis der BImA seit längerer Zeit ungenutzt.

Die US- Streitkräfte haben angekündigt, die gesamte Liegenschaft nicht vor 2017 freizugeben. Diese Aussage wurde auf eine aktuelle Nachfrage der BImA noch einmal bestätigt. Die Liegenschaft steht somit nicht für andere Zwecke zur Verfügung.

Der BImA liegt keine förmliche Anfrage des Landes Rheinland-Pfalz oder der Stadt Bitburg zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in dieser Liegenschaft vor. Vor diesem Hintergrund hat die amerikanische Seite diese Option noch nicht vertieft.

Sofern das Land oder die Stadt ein entsprechendes dringendes Interesse förmlich geltend machen, wird die BImA unverzüglich an die US-amerikanische Seite herantreten und um Prüfung bitten, ob, in welchem Umfang und ggf. unter welchen Umständen eine vorzeitige Teilrückgabe unter besonderer Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse und insbesondere der Sicherheitsbelange der dortigen US-Einrichtungen möglich ist.

---

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Anlage zu der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 13. November 2015 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch” eingestuft. Von einer Veröffentlichung der Anlage auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

45. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Vor dem Hintergrund, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zur persönlichen Beratung an lokale Initiativen auch in freier Trägerschaft verweist, frage ich die Bundesregierung, in welcher Höhe für Antidiskriminierungsstellen in freier Trägerschaft auf landes- oder kommunaler Ebene Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stehen und an welche Bedingungen die Förderung geknüpft ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 13. November 2015

Zu den Aufgaben der unabhängigen ADS gehört es neben der Beratung von Personen, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der „Rasse“, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu treffen.

Am 1. April 2015 hat die ADS im Rahmen des Projekts „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“ das Förderprogramm „Beratungsstellen gegen Diskriminierung“ gestartet. Ziel ist die Verbesserung der regionalen Antidiskriminierungsarbeit.

Aus zahlreichen Anträgen hat die ADS zehn Projekte ausgewählt, die künftig einen Beitrag zur Verbesserung der Beratung von Betroffenen leisten oder sich als Ansprechpartner für Antidiskriminierungsarbeit in ihrer Region etablieren sollen. Die Projekte kommen aus zehn verschiedenen Bundesländern. Mit dem Programm will die Antidiskriminierungsstelle dazu beitragen, Lücken in der Beratungslandschaft zu schließen.

Im Haushaltsjahr 2015 stehen für das Programm „Beratungsstellen gegen Diskriminierung“ in Kapitel 1715 insgesamt 200 000 Euro zur Verfügung. Damit konnten für zehn Projekte Förderungen à 20 000 Euro ausgesprochen werden.

Weitere Informationen zum Förderprogramm (Förderbedingungen u. a.) können dem beiliegenden Förderaufruf*, der Anfang dieses Jahres auf der Homepage der Antidiskriminierungsstelle veröffentlicht wurde, entnommen werden.

* Von der Drucklegung der Anlage wird abgesehen.
Diese ist im Internet unter www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstiges/Foerderbeschreibung_Beratungsstellen. pdf?__blob=pu blicationFile&v=1 abrufbar.

46. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung am 31. Oktober 2015 in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, und wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seitdem bis zum 9. November 2015 in den Bundesländern neu in Obhut genommen worden (bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 17. November 2015

Die Zählung zum Stichtag 31. Oktober 2015 ergab 40 455 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am Vormittag des 10. November 2015 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in den einzelnen Bundesländern befanden und seit dem 1. November 2015 eingereist sind.

	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit			
Bundesländer	**für UMA - Vorläufige Inobhutnahme**	**für UMA - Inobhutnahme**	**für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)**	**Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (lt. Tagesmeldungen am 10.11.2015)**
Baden-Württemberg (BW)	237	41	8	**286**
Bayern (BY)	464	30	12	**506**
Berlin (BE)	321	0	0	**321**
Brandenburg (BB)	159	86	25	**270**
Bremen (HB)	140	0	0	**140**
Hamburg (HH)	122	0	0	**122**
Hessen (HE)	323	31	30	**384**
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	95	9	0	**104**
Niedersachsen (NI)	409	39	29	**477**
Nordrhein-Westfalen (NW)	706	172	57	**935**
Rheinland-Pfalz (RP)	169	54	42	**265**
Saarland (SL)	73	5	0	**78**
Sachsen (SN)	180	0	4	**184**
Sachsen-Anhalt (ST)	83	13	0	**96**
Schleswig-Holstein (SH)	288	17	1	**306**
Thüringen (TH)	117	3	0	**120**
Summe aller Zuständigkeiten	**3.886**	**500**	**208**	**4.594**

Da es sich hierbei um eine tagesaktuelle Erfassung der Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit handelt, werden diejenigen jungen Menschen nicht berücksichtigt, die zwar ab dem 1. November 2015 neu in Obhut genommen worden waren, für die aber am Meldetag (10. November 2015) keine jugendhilferechtliche Zuständigkeit mehr bestand.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

47. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie viele Anträge auf Genehmigung klinischer Arzneimittelprüfungen mit gruppennütziger Forschung an Minderjährigen gemäß § 41 Absatz 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) sind im Jahr 2014 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gestellt, zurückgezogen, abgelehnt oder genehmigt worden, und wie groß ist der relative Anteil dieser Studien an der Gesamtzahl der Studien mit Einbeziehung Minderjähriger im Jahr 2014?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 17. November 2015

Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 18/6603 dargelegt, ist das Kriterium der Gruppennützigkeit im Antragsformular der europäischen Datenbank nicht hinterlegt. Eine Suche in der Datenbank ist vor diesem Hintergrund nicht möglich, sondern muss händisch erfolgen.

Das BfArM und das PEI haben mitgeteilt, dass in dem einschlägigen Zeitrahmen über 100 klinische Prüfungen identifiziert werden konnten, in denen Minderjährige eingeschlossen waren. Diese Studien müssen einzeln gesichtet und bewertet werden, ob es sich um eine gruppennützige Forschung handelt oder nicht. Innerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit ist eine valide Auswertung daher nicht möglich.

Nach Abschluss der Auswertungsarbeiten werden die Angaben nachgereicht.

48. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Welche Kriterien sind ausschlaggebend für die unterschiedlichen Leistungssätze bei Pflegesachleistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI und den Leistungen für die stationäre Pflege nach § 43 SGB XI, und wie begründet die Bundesregierung, dass durch die Reform der Pflegeversicherung und die Einführung von Pflegegraden anstelle der bisherigen Pflegestufen mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz der Leistungsanspruch für die stationäre Pflege im zukünftigen Pflegerad 3 niedriger ausfällt als die Leistungshöhe für ambulante Pflegesachleistungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. November 2015

Die Höhe der Leistungsbeträge, die die Pflegeversicherung – die Verabschiedung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vorausgesetzt – nach

neuem Recht ambulant bzw. stationär vorsehen wird, ist gewolltes Resultat unterschiedlicher Staffelungsprinzipien für beide Leistungsbereiche:

Im ambulanten Bereich ergeben sich die neuen Leistungsbeträge jeweils aus den bisherigen Leistungsbeträgen der korrespondierenden Pflegestufe (z. B. entspricht die Pflegestufe I dem zukünftigen Pflegegrad 2) einschließlich der sog. Vorziehleistungen des § 123 SGB XI. Damit wird erreicht, dass alle Pflegebedürftigen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz auch als Neufälle zumindest gleich hohe oder höhere Leistungen im Vergleich zum bisherigen Recht erhalten.

Im stationären Bereich – in dem es weniger auf die Höhe der Leistungsbeträge als auf die Höhe der von den Pflegebedürftigen selbst zu tragenden pflegebedingten Eigenanteile ankommt – sind die neuen Leistungsbeträge so zueinander ins Verhältnis gesetzt, dass sie zusammen mit dem künftig einheitlichen Eigenanteil den durchschnittlichen Pflegeaufwand im jeweiligen Pflegegrad abbilden.

Im Ergebnis nähern sich die Sachleistungsbeträge zwar deutlich an, sind aber nicht identisch (zum Teil liegen sie – siehe Pflegegrad 3 – im ambulanten, zum Teil im stationären Bereich – siehe Pflegegrad 5 – höher).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

49. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Ist die Aussage in der Presse (www.morgenweb.de/nachrichten/sudwest/tempo-120-sorgt-fur-aufregung-1.2505978) zutreffend, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVi) dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI BW) gestattet hat, den Modellversuch auf den genannten Autobahnabschnitten (winnehermann.de/site/pilotprojekt-des-landes-zur-erforschung-von-unfallaufkommen/) durchzuführen, beziehungsweise kann sich das Bundesverkehrsministerium vorstellen, welche Aussage damit gemeint sein könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Seitens des Landes BW hat es im Vorwege seiner Entscheidung, den nun angekündigten Pilotversuch durchzuführen, keine Kontaktaufnahme zum BMVI gegeben. Das BMVI hat von dem Ansinnen des Landes BW aus der Presse erfahren.

Auch eine nachträgliche „Genehmigung“ des BMVI erfolgte nicht.

50. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden nach Kenntnis der Bundesregierung beziehungsweise könnten die Strecken durch das MVI auf Tempo 120 gedrosselt werden, und in welcher Form erfolgte die Genehmigung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Das BMVI hat im Nachgang zu Presseaktivitäten von Landesverkehrsminister Winfried Hermann das dortige Verkehrsministerium um Stellungnahme zu dem geplanten Feldversuch nebst Nennung der Rechtsgrundlage gebeten. Von dort wurde entgegnet, dass die erforderliche Rechtsgrundlage erst im Frühjahr nächsten Jahres geschaffen werden soll.

Dem BMVI ist daher nicht bekannt, auf welcher Ermächtigungsgrundlage der geplante Versuch fußen soll.

51. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Wenn der Modellversuch lediglich im Rahmen der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften für Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Bundesautobahnen erfolgte, wurden nach Einschätzung des Bundesverkehrsministeriums die Voraussetzungen dafür erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Ein generelles Tempolimit auf Autobahnen kann nur der Bundesverkehrsminister mit Zustimmung des Bundesrates durch Einstellung einer Vorschrift in die Straßenverkehrsordnung (StVO) erlassen. Dem Bund steht die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz l Nummer 22 GG zu, von der er umfassend bereits durch Erlass des Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der darauf beruhenden StVO Gebrauch gemacht hat. Auch die Entscheidung, kein allgemeines Tempolimit auf Autobahnen vorzuschreiben, bedeutet, dass die Länder davon nicht abweichen dürfen. Landesrecht auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist unzulässig. Dazu wird auch auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 1 Rn. 3 StVO verwiesen. Danach ist Landesrecht über den Straßenverkehr unzulässig. Die Länder können damit Beschränkungen im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts nur mittels Verkehrszeichen auf der Grundlage der StVO anordnen. In Rede steht hier § 45 Absatz 1 Nummer 6 StVO, der eine Ermächtigungsgrundlage zur Beschränkung des Verkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens und der Verkehrsabläufe (1. Alternative) sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen (2. Alternative) enthält.

Für beide Alternativen ist vor dem Hintergrund der o. g. Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage (Unfallschwerpunkt, Überschreitung von Grenzwerten, besonderes Gefälle, Steigung, scharfe Kurven etc.) Voraussetzung (vgl. OVG

Münster NZV 96,214), die hier – schon angesichts der Länge der ausgewählten Strecken − augenscheinlich fehlt. Nicht insoweit dürfen Zweifel bestehen, sondern nur in Bezug auf die Geeignetheit/Wirksamkeit der Maßnahmen, mit welchen der bestehenden Gefahr begegnet werden soll. Für die zweite Alternative (Erprobungsregelung) ist zudem die rechtliche Zulässigkeit der zur Erprobung getroffenen Maßnahmen als endgültige Regelung erforderlich (VGH Mannheim NZV 95, 45); auch daran fehlt es vorliegend wegen der Entscheidung des Verordnungsgebers gegen ein Tempolimit. Die Bewertung hat die Verkehrsbehörde in eigener fachlich fundierter verkehrsplanerischer Prüfung vorzunehmen und nicht auf der Grundlage von Bürgerinitiativen oder -protesten (OVG Saarlouis VM 03, 46). Zudem darf es sich wegen des Erprobungscharakters nur um zeitlich kurz befristete Maßnahmen handeln; auch dieser Anforderung widerspricht der für vier Jahre geplante Versuch.

Die Durchführung der StVO − dazu zählt insbesondere auch die Entscheidung darüber, welche Verkehrszeichen vor Ort angeordnet werden und wo diese aufgestellt werden – liegt nach der Zuständigkeitsregelung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84) in der ausschließlichen Kompetenz der Länder. Die Länder nehmen diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahr. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verfügt insoweit weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte. Ihm steht aber die Rechtsaufsicht zu.

52. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU)

Sollte das Bundesverkehrsministerium keine ausdrückliche Genehmigung erteilt haben beziehungsweise die rechtlichen Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, was wird es tun, um diesen Modellversuch zu unterbinden, und wie steht das Bundesverkehrsministerium grundsätzlich zu solchen Modellprojekten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Das BMVI verfügt wegen der Kompetenzverteilung im Grundgesetz (Artikel 83, 84) über eine straßenverkehrsrechtliche Rechtsaufsicht. Es ist daher vorgesehen, das Land BW über die bestehende Rechtslage verbunden mit der Bitte zu unterrichten, die Einhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

Darüber hinaus obliegt dem BMVI hinsichtlich der Bundesfernstraßen in Bezug auf die Auftragsverwaltung die Fachaufsicht. Verkehrszeichen werden gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO von den Straßenbaubehörden aufgestellt.

53. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche aktuellen Erkenntnisse hat die Bundesregierung inzwischen zu den Ursachen des Vorfalls am 12. September 2015 im Elsenztal, bei dem eine S-Bahn mit einem bewusstlosen Triebfahrzeugführer drei Verkehrshalte konstant mit etwa 60 km/h durchfuhr (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 18/6301), und welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seither ergriffen, um ein vergleichbares Ereignis in der Zukunft zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. November 2015

Der Vorfall wird weiter untersucht. Neue Erkenntnisse liegen noch nicht vor.

54. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern treffen Meldungen, wonach das Sparprogramm der Deutschen Bahn AG (DB AG) auch die Gründung nicht tarifgebundener Tochtergesellschaften umfassen soll (siehe Stuttgarter Zeitung vom 7. November 2015), nach Information der Bundesregierung und/oder der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter des Bundes zu, und wie verhält sich die Bundesregierung diesbezüglich gegenüber dem Bundesunternehmen DB AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. November 2015

Seit der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Bahnreform handelt es sich bei der DB AG um ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, welches den Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) unterliegt. Gemäß § 76 Absatz 1 AktG leitet der Vorstand der DB AG das Unternehmen in eigener unternehmerischer Verantwortung.

Die Kontrolle der Geschäftspolitik des Unternehmens obliegt dem Aufsichtsrat. Beratungen im Aufsichtsrat unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 116, 394, 395 AktG.

55. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlen von Unfällen an Bahnübergängen in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2000 bis zum 9. November 2015 entwickelt, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Verkehrssicherheit an Bahnübergängen mit verhältnismäßig schnell umsetzbaren Maßnahmen zu verbessern (z. B. durch Stoppschilder vor Straßenkreuzungen mit Bahntrassen oder Möglichkeiten des digitalen Zeitalters)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 18. November 2015

Die Entwicklung der Unfälle an Bahnübergängen (BÜ) für den gewünschten Zeitraum zeigt folgende Tabelle nach Veröffentlichung der DB AG (2000 bis 2013) und Angaben des Eisenbahn-Bundesamtes (2014 und 2015):

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Unfälle an BÜ	373	328	294	258	247	231	231	231
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Unfälle an BÜ	207	203	225	202	193	150	155	bisher 120

Das Thema Kombination von Stoppschild und Andreaskreuz war in den vergangen Jahren bereits Gegenstand zahlreicher Diskussionen in verschiedenen Bund-Länder-Ausschüssen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf fand keine Zustimmung seitens der Bundesländer, weil sie in der Kombination der Zeichen 201 und 206 kein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Sicherheit an nicht technisch gesicherten Bahnübergängen sehen. Vielmehr werde die Sicherheit durch eine solche Verkehrszeichenanordnung nach ihrer Auffassung beeinträchtigt.

Über eine Änderung der Haltung der Länder liegen hier keine Erkenntnisse vor, so dass von einer Zustimmung des Bundesrates zur diesbezüglichen Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung nicht ausgegangen werden kann.

Die Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen ist nach wie vor ein wichtiges verkehrspolitisches Ziel. Entsprechende Maßnahmen werden daher vom BMVI – auch durch den Einsatz erheblicher Bundesmittel – nachdrücklich unterstützt. Das BMVI arbeitet derzeit an einer Novellierung des § 11 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Bahnübergänge). Ziel ist es, u. a. die Sicherheit von nicht technisch gesicherten Bahnübergängen an Nebenbahnen zu verbessern. Langfristiges Ziel bleibt jedoch die weitere Beseitigung von Bahnübergängen. Auch mit Einsatz moderner digitaler Technik zeichnen sich keine schnell umsetzbaren Lösungsmöglichkeiten ab.

56. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Bezugnehmend auf meine Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 18/5683 zur Schätzung des Verkaufswertes der Beteiligungen des Bundes an der Flughafen München GmbH frage ich die Bundesregierung, warum es nicht von Interesse ist, welchen Wert die Beteiligung von 26 Prozent an der Flughafen München GmbH hat, und wenn dies doch von Interesse ist, wie die Bundesregierung gedenkt, eine zuverlässige Schätzung zu beschaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 11. November 2015

Eine allgemeine Analyse zur Ermittlung eines potentiellen Verkaufspreises hätte ohne das Vorliegen eines konkreten Anlasses nur bedingte Aussagekraft, da ein tatsächlich zu erzielender Verkaufspreis von zahlreichen Faktoren beeinflusst wird.

57. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum hat keine Bundesbehörde die Manipulationen der Volkswagen AG bei Spritverbrauch und Stickoxiden aufgedeckt, und will die Bundesregierung jetzt auch prüfen, ob andere Hersteller beim Spritverbrauch Falschangaben gemacht haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. November 2015

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/6412 sowie auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/6592 verwiesen.

58. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

In welcher Dringlichkeitsstufe des von der Bundesregierung vorzuschlagenden Bundesverkehrswegeplans 2015 wird die ICE-Neubaustrecke Rhein/Main–Rhein/Neckar eingestuft?

59. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist im Vorschlag der Bundesregierung zum neuen Bundesverkehrswegeplan 2015 bezüglich der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main–Rhein/Neckar weiterhin der Passus enthalten, wonach die Realisierung des Projekts nur bei Anbindung des Hauptbahnhofs Mannheim zulässig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. November 2015

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Arbeiten am neuen Bundesverkehrswegeplan noch laufen, können zu den in den Fragen angesprochenen Sachverhalten derzeit keine Aussagen getroffen werden.

60. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Planungen zur Ortsumgehung (OU) Wolgast, die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 als „zu untersuchendes Vorhaben“ aufgenommen wurde, bzw. wie ist der Planungsverlauf zeitlich organisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. November 2015

Das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung des Baurechts wurde im April 2014 eingeleitet.

Nach Mitteilung der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann mit einem Planfeststellungsbeschluss ab 2017 gerechnet werden.

61. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)

Wann wird spätestens darüber entschieden, ob die OU Wolgast in den neuen Bundesverkehrswegeplan 2015 mit welcher Priorität aufgenommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. November 2015

Im BVWP 2015 können, ausgehend von den Bewertungs- und Beurteilungsergebnissen und unter Berücksichtigung des voraussichtlich verfügbaren Finanzvolumens, angemeldete Projekte mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis größer gleich 1 einer Dringlichkeitsstufe zugeordnet werden.

Das Bundeskabinett wird den BVWP beschließen, der dann Grundlage für die Beratung des neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen durch den Deutschen Bundestag ist. Mit der Verabschiedung des Fernstraßenausbauänderungsgesetzes trifft der Deutsche Bundestag die abschließende Entscheidung zur Aufnahme und zur Dringlichkeitseinstufung eines jeden Projektes in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen. Dies wird aus heutiger Sicht im Herbst 2016 erfolgen.

62. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass der Prüfradius um DVOR-Anlagen im Rahmen der Sitzung der ICAO (International Civil Aviation Organization) vom 3. September 2015 von 15 auf 10 km reduziert wurde, und wo ist das Protokoll der Sitzung zugänglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. November 2015

Nein. Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich zugänglich.

63. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Fahrzeuge von welchen Herstellern werden bei den von Bundesminister Alexander Dobrindt im Zuge des Skandals der VOLKSWAGEN AG beauftragten Nachuntersuchungen getestet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. November 2015

Mehr als 50 Fahrzeuge inländischer und ausländischer Volumenhersteller sind derzeit in der Nachprüfung des Kraftfahrt-Bundesamtes.

64. Abgeordneter **Stephan Kühn (Dresden)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welchem Stadium der Projektbewertung befindet sich der von der der sächsischen Staatsregierung nachgemeldete achtstreifige Ausbau der Autobahn (A) 4 zwischen dem Dreieck Nossen und Dresden-Nord, und warum wurde das Vorhaben in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundesdrucksache 18/6516 nicht als nachgemeldetes Vorhaben aufgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 13. November 2015

Der Freistaat Sachsen hat den rd. 32,2 km langen Abschnitt der A 4 zwischen dem Autobahndreieck Nossen und dem Autobahndreieck Dresden-Nord für den Ausbau von sechs auf acht Fahrstreifen im Jahr 2014 für die Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans angemeldet.

Derzeit werden die angemeldeten Projekte gesamtwirtschaftlich bewertet und hinsichtlich netzkonzeptioneller, raumordnerischer, städtebaulicher sowie umwelt- und naturschutzfachlicher Aspekte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik beurteilt. Für die Einstufung der A 4, Autobahndreieck Nossen – Autobahndreieck Dresden-Nord, in eine Dringlichkeit bleibt das Ergebnis des noch laufenden Bewertungs- und Beurteilungsprozesses abzuwarten.

In der zitierten Bundestagsdrucksache 18/6516 wurden nur Projekte aufgelistet, für die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gegenüber den Ländern die Erstellung der Anmeldeunterlagen eingefordert hatte. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

65. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Ist die Planung für die im Rahmen der bevorstehenden Ausbaumaßnahmen der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) an der A 24 bis zur Anschlussstelle Neuruppin entsprechend dem Landschaftsrahmenplan vorgesehenen Wildbrücken bereits abgeschlossen, und bis wann wird die Umsetzung erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 11. November 2015

Prioritäre Wiedervernetzungsabschnitte im Zuge der A 24 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befinden sich nördlich der Anschlussstelle Neuruppin (Bundesprogramm Wiedervernetzung). Im angesprochenen Abschnitt der A 24 zwischen Kremmen und Neuruppin ist – unabhängig von der für die verkehrlichen Verbesserungen verfolgten Beschaffung mittels ÖPP – keine Grünbrücke vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

66. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich das Volumen der ökologisch schädlichen Subventionen nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA) seit dem Jahr 2005 entwickelt, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Abbau dieser Subventionen auf Umwelt- und Ressourcenverbrauch bis zum Ende der Legislatur (bitte nach Maßnahme und Finanzvolumen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 13. November 2015

Nach Darstellung des UBA bezifferten sich die umweltschädlichen Subventionen im Jahr 2006 auf 41,8 Mrd. Euro (UBA, Umweltschädliche Subventionen in Deutschland, 2008) und im Jahr 2008 auf 48,3 Mrd. Euro (UBA, Umweltschädliche Subventionen in Deutschland, 2010). Mit der weiteren Überarbeitung für das Jahr 2010 wurden einige vom UBA als umweltschädlich eingestufte Subventionen neu aufgenommen.

Daher sind die aktuellen Angaben des UBA vom Oktober 2014 (Umweltschädliche Subventionen in Deutschland, 2014) in Höhe von 52,2 Mrd. Euro für das Jahr 2010 nicht direkt mit denjenigen der vorhergehenden Jahre vergleichbar.

Die Bundesregierung hat im Januar 2015 ihre subventionspolitischen Leitlinien um ein Kriterium zur Nachhaltigkeit erweitert. Es unterstreicht den Willen der Bundesregierung, ihre Subventionspolitik stärker an ökonomischen, ökologischen und sozialpolitischen Kriterien zu orientieren. Erstmalig wurde die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen des

25. Subventionsberichts der Bundesregierung vorgenommen. Der innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Subventionsbericht weist für das Jahr 2016 Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 7,5 Mrd. Euro und Steuervergünstigungen in Höhe von 15,4 Mrd. Euro aus.

Die Bundesregierung wird in den kommenden Jahren die Nachhaltigkeitsprüfung hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Wirkungen von Subventionen bei der politischen Abwägung für oder gegen eine Maßnahme vertieft beachten.

67. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welchen konkreten inhaltlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung für einen bundesweiten Wolfsmanagementplan (Artikel „Beim Wolf richtige Prioritäten setzen“, Agra-Europe vom 5. November 2015), und gibt es für die Erarbeitung einen konkreten Zeitplan?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 16. November 2015

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 2015 einen umfassenden Bericht zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (Canis lupus) in Deutschland zugeleitet (Ausschussdrucksache 18(16)313).

Darin sind die bestehenden Wolfsmanagementmaßnahmen in den Ländern und die Aktivitäten des Bundes beschrieben, die Konflikte mit Nutztierhaltung dargestellt sowie die Angebote der Bundesländer in Bezug auf Beratung, Prävention und Schadensersatz zusammengefasst.

Die Bundesregierung weist auf die in den Ländern bestehenden Zuständigkeiten hin.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

68. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Über welche beim Minenräumen und beim Aufbau von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen im Nordirak erforderlichen Fähigkeiten verfügen Zivile (z. B. NGOs, Wirtschaftsunternehmen oder internationale Institutionen) nicht, die es erforderlich machen würden, militärische Kräfte dafür einzusetzen, und kann die Bundesregierung erfolgreiche Präzedenzfälle eines solchen „zivil-militärischen Aufbaus“ benennen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. November 2015

Die Bundesregierung hat 2015 Mittel der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts in Höhe von 46,13 Mio. Euro und für strukturbildende Entwicklungsmaßnahmen des BMZ in Höhe von ca. 78 Mio. Euro für den Irak zur Verfügung gestellt. Ziel der Maßnahmen ist die Unterstützung von syrischen Flüchtlingen im Irak, von Binnenvertriebenen (IDP) sowie der aufnehmenden Gemeinden. Zudem unterstützt das Auswärtige Amt im Rahmen der humanitären Hilfe Maßnahmen im Spektrum des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens im Nordirak.

Dadurch konnte die Bundesregierung durch humanitäre und strukturbildende Maßnahmen frühzeitig einen Beitrag zur Versorgung der Betroffenen und Stabilisierung der dramatischen Lage (insb. im Nordirak) leisten. Schwerpunkte der Programme sind u. a. Gesundheit, Wasserver-/ Abwasserentsorgung, Bildung und Kinderschutz, soziale und psychotraumatische Behandlung von Flüchtlingen sowie Wiederaufbaumaßnahmen in befreiten Gebieten.

Diese Unterstützung der Bundesregierung wird über die bilateralen Durchführungsorganisationen (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit – GIZ GmbH), multilaterale Organisationen (u. a. UNHCR, UNICEF, United Nations Development Programme, Welternährungsprogramm, Internationale Komitee vom Roten Kreuz/KRK) sowie nichtstaatliche Träger (Kirchen, politische Stiftungen, private Träger und zivilgesellschaftliche Akteure) umgesetzt. Insofern sind nach hiesigen Erkenntnissen umfassende Kapazitäten von zivilen Kräften vorhanden, um Hilfe zu leisten und den Wiederaufbau im Nordirak voranzubringen.

Berichtigung

Die Antwort zu Frage 11 der Abgeordneten Erika Steinbach (CDU/CSU) auf der Bundestagsdrucksache 18/6235

„Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Leichen von über 1 001 Frauen, 377 Kindern und 381 Männern (BILD vom 8. Januar 2009: Das Massengrab mit Frauen und Kindern, Wer sind die 1 800 toten Deutschen von Marienburg?), die offenbar gewaltsam zu Tode gekommen, in Malbrock/Marienburg 1945 nackt in einen Granattrichter geworfen worden waren und im Jahr 2009 bei Bauarbeiten wiedergefunden wurden, zu den Bemühungen der polnischen Staatsanwaltschaft bzw. der Stadt Marienburg, Licht ins Dunkel zu diesen Toten zu bringen (DER TAGESSPIEGEL vom 14. August 2009: Letzte Ruhe für die Toten von Marienburg)?“

enthielt fehlerhafte Angaben. Das Auswärtige Amt übermittelt nachstehend den korrekten Wortlaut auf der Gedenktafel:

An dieser Stelle wurde bei Bauarbeiten im Jahre 2008 eine Grabstelle mit 2 116 deutschen Toten gefunden, die 1945 in Marienburg/Malbork ums Leben gekommen sind. Die Gebeine dieser zivilen Opfer des Zweiten Weltkrieges wurden geborgen und 2009 auf der deutschen Kriegsgräberstätte in Glinna (Gemeinde Stare Czarnowo, Woj. Zachodniopomorskie) wieder bestattet.

Berlin, den 20. November 2015



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333